

99058013061000, 99058013061000

# Sachverständige Personen für den Bereich des Handwerks Öffentliche Bestellung und Vereidigung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9335178/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058013061000, 99058013061000
Leistungsbezeichnung I	Sachverständige Personen für den Bereich des Handwerks Öffentliche Bestellung und Vereidigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Darlehen, Sachverständige für den Bereich des Handwerks: Öffentlich Bestellung und Vereidigung, Finanzierung, Schufaauskunft, Schufa Auskunft, Kredit
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/hwo">http://www.gesetze-im-internet.de/hwo</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/hwo">http://www.gesetze-im-internet.de/hwo</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo</a>
<b>Teaser</b>	
Volltext	<p>Öffentlich bestellte Sachverständige im Handwerk zeichnen sich durch besondere Sachkunde, Objektivität und Vertrauenswürdigkeit aus. Sie unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Stelle.</p> <p>Öffentlich bestellte Sachverständige sind alle Personen, die von einer öffentlich-rechtlichen Institution bestellt und vereidigt wurden. Nach der Handwerksordnung (HwO) ist es Aufgabe der zuständigen Stelle, sachverständige Personen zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern und vom handwerksähnlichen Gewerbe zu bestellen und zu vereidigen. Die Grundlagen und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung ergeben sich im Einzelnen aus § 91 Absatz 1 Nr. 8 HwO, den von der zuständige Stellen erlassene Sachverständigenordnungen (SVO) sowie den allgemeinen gewerberechtlichen Bestimmungen der §§ 36 und 36a Gewerbeordnung (GewO). Die SVO bestimmt das Auswahl- und Bestellungsverfahren, nach dem die zuständige Stelle die öffentliche Bestellung durchführt, normiert die Rechte und Pflichten der Sachverständigen und regelt die</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>rechtlichen Beziehungen zwischen sachverständigen Personen und zuständiger Stelle.</p> <p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_36.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_36.html</a>  <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_36a.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_36a.html</a>  <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_36.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_36.html</a>  <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_36a.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_36a.html</a></p>
Erforderliche Unterlagen	Es werden keine Unterlagen benötigt.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstbestellung Alter: mindestens 30, höchstens 62 Jahre Nachweis der besonderen Sachkunde (überdurchschnittliche Fachkenntnisse), der notwendigen praktischen Erfahrung sowie der Fähigkeit, Gutachten zu erstellen. Diese besondere Fachkunde wird nach einem von den Handwerkskammern ausgearbeiteten Verfahren, das neben der Erstellung eines Probegutachtens und eines schriftlichen Testes auch ein mündliches Fachgespräch vor einem kompetenten Ausschuss vorsieht, durch die Handwerkskammern mit Unterstützung des zuständigen Fachverbandes festgestellt. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (eventuell Schufa-Auskunft)</li> <li>• Sachverständige Personen können auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn: sie zur selbständigen Ausübung eines Handwerks zwar berechtigt (Meisterprüfung, Diplom-Ingenieur), aber nicht eingetragen sind, dafür aber in den letzten 10 Jahren mindestens 6 Jahre in einem Handwerksbetrieb des Gewerkes, für das sie bestellt werden wollen, praktisch tätig gewesen sind, davon mindestens 3 Jahre als Handwerksunternehmer oder in betriebsleitender Funktion, ihre Niederlassung als sachverständige Person oder, falls eine solche nicht besteht, ihren Hauptwohnsitz im Bezirk der zuständigen Stelle haben, und die übrigen vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.</li> <li>• Neben dem hohen fachlichen Wissen muss die antragstellende Person auch die mit der Sachverständigentätigkeit zusammenhängenden rechtlichen Grundlagen beherrschen.</li> </ul>
Kosten	Es fallen Gebühren nach der Gebührensatzung der zuständigen Stelle an.
Verfahrensablauf	

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Sachverständige Personen für den Bereich des Handwerks werden bei Erfüllung der Voraussetzungen öffentlich bestellt und vereidigt.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Handwerkskammer (HWK).  Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. <a href="https://service.niedersachsen.de/dlp/ea">https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</a> <a href="https://service.niedersachsen.de/dlp/ea">https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</a>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Experts in the craft sector Public appointment and swearing-in, Sachverständige Personen für den Bereich des Handwerks Öffentliche Bestellung und Vereidigung